

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf des 10. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, 18. September 2015

Als Anlage übersenden wir den Entwurf des 10. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nebst Begründung und Synopse.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Entwurf

**10. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 9. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie das Kloster Loccum und das Kloster Amelungsborn sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.“

2. Artikel 26 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche. Sie arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.

(2) Das Nähere, insbesondere die Formen der regionalen Zusammenarbeit, wird durch Kirchengesetz geregelt.“

3. Artikel 29 wird aufgehoben.

4. In Artikel 31 werden die Wörter „ , ihre Ordnung und Verwaltung sowie über die Kapellen- und Anstaltsgemeinden“ durch die Wörter „sowie ihre Ordnung und Verwaltung“ ersetzt.

5. In Artikel 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Pfarrstellen können auch auf der Ebene einer Gesamtkirchengemeinde errichtet werden.“

6. In Artikel 40 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit nach Artikel 26 kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise

auf das Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden. Die Übertragung setzt voraus, dass die Mitglieder der Kirchengemeinde unmittelbar an der Wahl dieses Vertretungsorgans beteiligt sind.“

7. In Artikel 42 wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

§ 2

- (1) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes errichteten Kapellengemeinden bleiben bestehen. Für sie bleiben die am 31. Dezember 2015 geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen über Kapellengemeinden in Kraft.
- (2) Neue Kapellengemeinden können nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht mehr errichtet werden.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den
Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Begründung:

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Änderungen der Kirchenverfassung, die begleitend zu dem parallel vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden beschlossen werden sollen. Die Landessynode hatte während ihrer IV. Tagung im Mai dieses Jahres im Zusammenhang mit den Beratungen über den Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Aktenstück Nr. 30 A) und über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Aktenstück Nr. 30) um die Vorlage beider Gesetzentwürfe gebeten, damit sie noch während der V. Tagung beschlossen und rechtzeitig vor der Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2018 zum 01. Januar 2016 in Kraft treten können. Beide Gesetzentwürfe gehen von dem Verständnis der Region als inhaltlicher Gestaltungsraum kirchlicher Arbeit aus, wie es im Aktenstück Nr. 30 beschrieben ist. Sie wollen den örtlich und regional Verantwortlichen mit den vorgeschlagenen Regelungen Freiräume für die selbständige Entwicklung sachgerechter Strukturen kirchlicher Arbeit eröffnen und auf diese Weise einen Beitrag dazu leisten, dass auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen die Kommunikation des Evangeliums möglich bleibt.

II. im Einzelnen

zu § 1 Nummer 1:

Nummer 1 ergänzt die Aufzählung der Typen von kirchlichen Körperschaften in der Landeskirche um die Gesamtkirchengemeinde. Gleichzeitig fällt die gesonderte Erwähnung des Stadtkirchenverbandes Hannover weg. Sie ist nicht mehr erforderlich, weil die Rechtsverhältnisse des Stadtkirchenverbandes Hannover nicht mehr durch ein gesondertes Gesetz, sondern durch die allgemeinen Bestimmungen der Kirchenkreisordnung geregelt werden.

zu § 1 Nummer 2:

Nummer 2 enthält die zentrale Änderung von Artikel 26, die diesen Artikel in eine Grundbestimmung zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden umwandelt. Entsprechend den Anregungen in den Aktenstücken Nr. 30 und Nr. 30 A wird in Absatz 1 Satz 1 zunächst ausdrücklich der Grundsatz der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller kirchlichen Körperschaften in Bezug genommen. Dieser Grundsatz leitet sich aus dem gemeinsamen Auftrag aller kirchlichen Körperschaften her, für die Erhaltung und Förderung der rechten Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu sorgen (Art. 1 Absatz 1 der Kirchenverfassung). Er ist von der kirchlichen Rechtsprechung auch im Blick auf das Recht der Landeskirche mehrfach hervorgehoben worden, zuletzt in dem Beschluss des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD vom 22. 12. 2010 – RVG 4/2010 und 5/2010). Er findet sich auch in anderen Kirchenverfassungen, insbesondere in Artikel 21 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Absatz 1 Satz 2 unterstreicht noch einmal den Gedanken des Aktenstücks Nr. 30, dass die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Normalform kirchlicher Arbeit darstellt. Zum anderen macht der Satz deutlich, dass die konkrete Ausgestaltung regionaler Zusammenarbeit von den örtlichen Verhältnissen abhängt und dass der maßgebliche Prüfungsmaßstab für die Angemessenheit der Ausgestaltung sich aus der

Frage ergibt, welche Form der Zusammenarbeit am besten geeignet ist, zur Erfüllung des Auftrags der Kirche beizutragen.

Absatz 1 ist weitgehend wortgleich mit § 1 Absatz 1 des neuen Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und der vorgeschlagenen Neufassung der Grundbestimmung in § 3 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung. Beide Neufassungen werden parallel zu diesem Gesetzentwurf mit dem Entwurf des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vorgelegt. Auf diese Weise soll bewusst der Bogen zwischen den verfassungsrechtlichen und den einfachgesetzlichen Grundlagen regionaler Zusammenarbeit geschlagen werden.

zu § 1 Nummern 3 und 4:

Die Nummern 3 und 4 sehen entsprechend der Empfehlung im Aktenstück Nr. 30 den Wegfall der verfassungsrechtlichen Regelungen über die Kapellengemeinden vor. Das Aktenstück Nr. 30 hat darauf hingewiesen, dass die Rechtsform der Kapellengemeinde keine attraktive Form regionaler Zusammenarbeit darstellt, weil sie von einem Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen der Muttergemeinde und der Kapellengemeinde ausgeht und damit gerade keine regionale Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ ermöglicht. Durch die Übergangsregelung in § 2 Absatz 1 wird gleichzeitig sichergestellt, dass die bestehenden Kapellengemeinden erhalten bleiben und dass das bisherige Verfassungsrecht für sie fort gilt. Gleichzeitig schließt § 2 Absatz 2 die Errichtung neuer Kapellengemeinden aus, und § 2 Absatz 3 eröffnet Kapellengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde gehören, die Umwandlung in eine Ortskirchengemeinde. Eine Übergangsregelung für die einfachgesetzlichen und die untergesetzlichen Bestimmungen über Kapellengemeinden enthält Artikel 9 Nummer 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.

zu § 1 Nummer 5:

Nummer 5 enthält eine Ergänzung zu Artikel 36, die klarstellt, dass Pfarrstellen auch auf der Ebene einer Gesamtkirchengemeinde errichtet werden können.

zu § 1 Nummer 6:

Nummer 6 eröffnet die Möglichkeit, in Ortskirchengemeinden, die an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligt sind, die Aufgaben des Kirchenvorstandes auf den Gesamtkirchenvorstand zu übertragen. § 20 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden enthält eine entsprechende Regelung. Gleichzeitig schreibt § 19 Absatz 2 vor, dass der Gesamtkirchenvorstand wie ein Kirchenvorstand zu bilden ist. Die Bedingung des neuen Artikels 40 Absatz 1 Satz 3 ist damit erfüllt.

zu § 1 Nummer 7:

Nummer 7 steht nicht im Zusammenhang mit dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 42 stellt aber sicher, dass das Mindestalter für das aktive Wahlrecht zum Kirchenvorstand bei 16 Jahren bleibt. § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) enthält zwar bereits eine entsprechende Regelung, die den

Bestimmungen der Kirchenverfassung ursprünglich vorging, weil das KVBG ursprünglich als Gesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erlassen wurde. Seit 1. Januar dieses Jahres gilt das Gesetz allerdings als landeskirchliches Recht fort, und damit wäre eine von der Kirchenverfassung abweichende Festlegungen des Mindestwahlalters in einem einfachen Gesetz ohne eine Änderung von Artikel 42 verfassungswidrig.

10. Kirchengesetz über die Änderung der Kirchenverfassung

Geltende Fassung	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>(2) 1 Die Landeskirche, die Kirchen- und Kapellengemeinden, die Kirchengemeinde- und Gesamtverbände, die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände, der Stadtkirchenverband Hannover sowie das Kloster Loccum und das Kloster Amelungsborn sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. 2 Kirchliche Verbände, Anstalten und Stiftungen erwerben diese Rechtsstellung nach dem geltenden Recht.</p>	<p>(2) 1 Die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie das Kloster Loccum und das Kloster Amelungsborn sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. 2 Kirchliche Verbände, Anstalten und Stiftungen erwerben diese Rechtsstellung nach dem geltenden Recht.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 26</p> <p>(1) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden werden.</p> <p>(2) 1 Zur Erfüllung von Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, können Kirchengemeindeverbände und Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden gebildet werden. 2 Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(1) Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche. Sie arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</p> <p>(2) Das Nähere, insbesondere die Formen der regionalen Zusammenarbeit, wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 29</p> <p>(1) Kapellengemeinden sind selbstständige Teile einer Kirchengemeinde, für die regelmäßig öffentlicher Gottesdienst in einem eigens dafür bestimmten Raum stattfindet.</p> <p>(2) Auf die Kapellengemeinden sind die Bestimmungen über die Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt wird.</p>	<p><i>wird aufgehoben</i></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 31</p> <p>1 Das Nähere über die Aufgaben der Kirchengemeinden, ihre Rechte und Pflichten, ihre Ordnung und Verwaltung sowie über die Kapellen- und Anstaltsgemeinden wird durch die</p>	<p>1 Das Nähere über die Aufgaben der Kirchengemeinden, ihre Rechte und Pflichten sowie ihre Ordnung und Verwaltung wird durch die Kirchengemeindeordnung oder andere Kirchengesetze</p>

<p>Kirchengemeindeordnung oder andere Kirchengesetze geregelt. 2 Diese können für Personal- und Anstaltsgemeinden von den Vorschriften der Verfassung abweichen.</p>	<p>geregelt. 2 Diese können für Personal- und Anstaltsgemeinden von den Vorschriften der Verfassung abweichen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 36</p> <p>(1) 1 Die Kirchenkreise können nach Maßgabe ihrer Stellenplanung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. 2 Sie sind bei ihren Entscheidungen an die personalwirtschaftlichen Vorgaben der Landeskirche gebunden.</p> <p>(2) Die Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 können auf einen Kirchenkreisverband übertragen werden, wenn dieser Aufgaben der Stellenplanung wahrnimmt.</p> <p>(3) Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden (Artikel 24) werden durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, ausgeweitet oder reduziert.</p>	<p>(1) 1 Die Kirchenkreise können nach Maßgabe ihrer Stellenplanung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. 2 Sie sind bei ihren Entscheidungen an die personalwirtschaftlichen Vorgaben der Landeskirche gebunden.</p> <p>(2) Die Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 können auf einen Kirchenkreisverband übertragen werden, wenn dieser Aufgaben der Stellenplanung wahrnimmt.</p> <p>(3) Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden (Artikel 24) werden durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, ausgeweitet oder reduziert.</p> <p>(4) Pfarrstellen können auch auf der Ebene einer Gesamtkirchengemeinde errichtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 40</p> <p>(1) Jede Kirchengemeinde muss einen Kirchenvorstand haben.</p>	<p>(1) 1 Jede Kirchengemeinde muss einen Kirchenvorstand haben. 2 Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit nach Artikel 26 kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf das Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden. 3 Die Übertragung setzt voraus, dass die Mitglieder der Kirchengemeinde unmittelbar an der Wahl dieses Vertretungsorgans beteiligt sind.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 42</p> <p>Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht kirchengesetzliche Bestimmungen ihrem Wahlrecht entgegenstehen.</p>	<p>Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht kirchengesetzliche Bestimmungen ihrem Wahlrecht entgegenstehen.</p>

